

§ 160 GenG
Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
(Genossenschaftsgesetz - GenG)

Bundesrecht

Abschnitt 10 – Schlussvorschriften

Titel: Gesetz betreffend die Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften
(Genossenschaftsgesetz - GenG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: GenG

Gliederungs-Nr.: 4125-1

Normtyp: Gesetz

§ 160 GenG – Zwangsgeldverfahren

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Registergericht zur Befolgung der in den §§ 14 , 25a , 28 , 30 , 32 , 54 Satz 2 , 57 Absatz 1 , § 59 Abs. 1 , § 78 Abs. 2 , § 79 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. ²In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren zur Befolgung der in § 33 Abs. 1 Satz 2 , § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 des Handelsgesetzbuchs , §§ 47 , 48 Abs. 3 und 4 Satz 4 , § 51 Abs. 4 und 5 , § 56 Abs. 2 , §§ 84 , 85 Abs. 2 , § 89 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Liquidatoren dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, dass die Genossenschaft vorbehaltlich des § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht länger als drei Monate ohne oder ohne beschlussfähigen Aufsichtsrat ist. ³Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

(2) Für das Verfahren sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.